

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vor Bestimmung der Kompensationen die Vorteile müsse abschätzen können, die tatsächlich aus einer bestimmten Aktion auf dem Balkan seitens eines der Kontrahenten gezogen würden. Ich gab dem Baron Burian zu bedenken, daß dieser Gesichtspunkt, wie ich ihn schon hätte wissen lassen, nicht nur dem Geist und Buchstaben des Artikels VII, sondern auch der ihm 1912 und 1913 von Oesterreich-Ungarn gegebenen Auslegung zuwiderliefe.

Unter Bezugnahme auf das, was er mir hierüber in der obigen Unterredung gesagt hatte, sagte mir Baron Burian, die von Ew. Exzellenz angedeutete Idee, deren Annahme, weil sie praktisch sei, seines Erachtens im Interesse beider Regierungen läge, würde die zwischen ihm und Ihnen über diesen Gegenstand obwaltenden Verschiedenheiten der Anschauung beseitigen können. Sodann antwortete Baron Burian auf meine Bemerkung ihm gegenüber, daß keinerlei Vorschlag für die Erörterung über Kompensationen, der nicht die Abtretung schon jetzt im Besitz Oesterreich-Ungarns befindlicher Gebiete ins Auge fasse, jemals zu jenem Abkommen würde führen können, das der in Aussicht genommenen Aktion vorangehen müßte. Er bemerkte, daß er sich hierzu auf das beziehen müsse, was er mir in der Unterredung vom 22. d. M. gesagt habe, nämlich, daß er sich jetzt noch nicht hinsichtlich der Basis der Kompensationen in solcher Weise binden könne, da eine Frage dieser Art für den Augenblick keinen aktuellen Charakter trüge.

Nachdem ich alsdann die im letzten Teile Ihres Telegrammes enthaltene Erklärung Ew. Exzellenz wiederholt hatte, brachte Baron Burian wieder vor, was er mir in der Unterredung am 22. erklärt hatte, will sagen, daß eine zeitweilige Differenz der Meinungen und Auslegungen nicht als eine Verletzung des Vertrages betrachtet werden könnte.

A b a r n a.

Nr. 33.

Der Minister des Auswärtigen an den Botschafter in Wien.

R o m , 27. Februar 1915.

Aus den Gründen, die ich in meinem Telegramm mehrere Male auseinandergesetzt habe, ist es im vorliegenden Falle nicht möglich, eine Diskussion über das Abkommen vorwegzunehmen, das jeglicher militärischen Aktion Oesterreich-Ungarns gegen Serbien und Montenegro vorausgehen muß, auch dann nicht, wenn es sich um ein Abkommen handeln würde, das ganz oder teilweise die Kompensationen gemäß den Vorteilen zu bemessen hätte, wie diese sich tatsächlich aus besagter Aktion ergäben. Denn es kann die königliche Regierung aus den wiederholt dargelegten Gründen